B

Nebersicht

der Verhandlungen der Stände über die von einzelnen ftändischen Mitgliedern gemachten Anträge.

I.

Erstattung von Bahlungen an die Departements-Srrenanstalt ju Düffeldorf.

Der als commissarischer Berwalter der Departemental = Irrenanstalt zu Düsseldorf angestellt gewesene Hauptmann von Syberg wurde im Jahre 1828 entlassen, und blied nach einer Allerhöchsten Cabinets = Ordre, da seine Entlassung irrig als eine Suspension vom Amte dargestellt worden war, im Fortbezug eines Theiles seiner Besoldung aus der Departemental = Irrenanstalt, durch welchen Fortbezug eine Summe von 1246 Athle. angewachsen ist. Diese Summe kann von der schwach dotirten Anstalt nicht entbehrt werden, und da die Bermögensverhältnisse des Empfängers die Wiedereinziehung der erwähnten 1246 Athle. von demselben nicht erlauben, so haben die Stände des Königs Majestät unterthänigst gebeten, die Nückerstattung der genannten Summe. durch die Staatskasse an die Departemental = Irrenanstalt zu Düsseldorf verfügen zu wollen.

2.

Colner Dombau. Se. Majestät den König um neue Verwilligungen zur Erhaltung und, dies darf gehofft werden, zum allmähligen Ausbau des Domes zu Cöln zu bitten, haben die Stände nicht gewagt, da ihnen die freigebigen Zuschüffe bekannt sind, die des Königs Majestät zu diesem Zwecke bereits verwandt und für die Zukunst bestimmt haben; sie konnten es sich aber nicht versagen, Sr. Majestät im Namen der Provinz, ja des gesammten Vatersandes, den ehrsurchtsvollsten Dank für die Erhaltung des großartigsten seiner Baudenkmäler, so wie die Hoffnung auszusprechen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, Schutz und Pflege demselben auch in Zukunst im vollsten Umfange angedeihen zu sassen.

5

Anfang ber Schulpflichtig. feit.

Eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 bestimmt den Anfang der Schuls pslichtigkeit der Kinder auf das zurückgelegte fünfte Jahr. Bei der Berathung eines Anstrags, welcher dahin gerichtet war, von des Königs Majestät die Anordnung des späteren Eintritts der Schulpslichtigkeit zu erbitten, sind die Stände davon ausgegangen, daß vor dem 7. Jahre die Anstrengung der Kinder durch Unterricht auf die freie Entwicklung der Geistes- und Körperkräfte nur nachtheilig einwirke, und dem Unbemittelten die Ausbringung der Schulgelder für die auf solche Art zweckwidrig hingebrachte Zeit schwer falle. Wenn auch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Behörden

unbenommen feyn folle, in einzelnen Fallen ben Unfang ber Schulpflichtigfeit fpater eintreten ju laffen, fo verdiene boch bie Allgemeingültigfeit ber angeführten Grunbe, bag bie bisberige Ausnahme gur Regel erhoben werbe, infofern nämlich von eigentlichen Elementariculen, nicht aber von Bermahriculen für fleine Rinder Die Rede fey. Die Stanbe haben baber bei bes Ronigs Majeftat barauf angetragen, unter Aufhebung ber bisberigen gefeglichen Beftimmungen Allergnabigft gu verordnen, bag bie Schulpflichtigfeit ber Rinder in ber Mbeinproving erft nach gurudgelegtem fechsten Jahre (bie Motion hatte bas jurudgelegte 7. Jahr beantragt) ihren Unfang nehme.

Der Abgeordnete einer ber bebeutenbften Fabrifftabte ber Proving bat bei ber Befchaftigung Stande Bersammlung barauf angetragen, bes Ronigs Majeftat um Erlaffung eines ben Babrifen.

Soutgefetes fur bie in ben Fabrifen arbeitenben Rinder ju bitten.

Da die gewerbreichen Gegenden ber Regierungsbezirfe Duffelborf und Hachen feiner Gegend bes Continents an Umfang und Bebeutung bes Fabrif = und Manufaftur. Fleißes nachfteben, fo mußte nothwendig biejenige Ausbehnung mancher Induftriezweige, namentlich ber Spinnereien, eintreten, welche ben Gebrauch einer bedeutenben Angabl pon Kindern au ben Fabrifarbeiten nothwendig macht, mabrend zugleich bie Eltern berfelben aus biefen Arbeiten bedeutenden Bortbeil gieben, ein Berbaltnig, bei welchem Eltern und Kabrifberren gemannen und nur bie Rinder verloren. Es entftand baber bier, wie überall unter benfelben Berbaltniffen, ber Conflict zwischen bem Buniche, bie in ben Fabrifen arbeitenben Rinder gegen übermäßiges Unhalten gur Arbeit gu ichugen, und ber Rothwendigkeit, Die Intereffen ber Induftrie nicht auf eine wirklich gefährbende Urt ju verlegen. Gine Ausgleichung gwischen beiben Intereffen muß überall gefunden werben fonnen, und felbft wenn fie nicht zu finden fevn follte, fo murbe bie Babl que lest nicht zweifelhaft bleiben fonnen.

Die in ber Stande = Berfammlung Statt gehabte Berathung bat in ber Rheinvroving bie rubmliden Beisviele mehrerer mit Rindern arbeitender Fabrifen nachaewiesen. wo bie Rinder nie in ju frubem Alter und nicht zu lange Beit bes Tages jur Arbeit angehalten werden, und wo ihnen bie erforderliche freie Beit nicht allein gu ihren Mablzeiten und Erholungen, fondern auch jum Unterricht gelaffen wird; es ift aber auch außer Bweifel geblieben, bag es eben fo Fabrifen giebt, wo von allem Ungeführten bas Gegentheil Statt findet und die Rinder unter ben ichablichften Ginfluffen fruhzeitig gu Grunde geben. Die Stande-Berfammlung, in welcher bas Intereffe ber Induftrie vollftanbig vertreten mar, bat baber erfannt, bag es nothwendig fev, bie ohne Zweifel ichon Statt gehabten Beftrebungen ber Regierung baburch zu unterftugen, bag von bes Ronigs Majeftat bie Erlaffung eines Gefeges erbeten werbe, burch welches beftimmt wurde:

1. bag fein Rind por bem vollendeten neunten Jabre gur Arbeit in ben Fabrifen bestimmt werben folle:

Landesbibliothek Düsseldorf

- 2, daß die Kinder vor ihrem Eintritt in eine Fabrif einen dreifährigen Schuls besuch nachweisen sollen, insofern nicht örtliche Berhältniffe, welche von der Orts = Obrigfeit untersucht und festgestellt werden sollen, eine Abweichung hiers von nöthig machen;
- 3. baß bie Rinder höchstens gebn Stunden gur Arbeit in ben Fabrifen angehalten,
- 4. ihnen zwischen diesen gehn Arbeitoftunden zwei Freiftunden, von welchen die eine um die Mittagzeit mit Bewegung in freier Luft, gewährt werden sollen.

5

Rirchenbau.

Die Unregelmäßigkeit und Ungleichheit bes Berkahrens in ben bei ber Aufbringung von Bau= und Reparaturkoften für Kirchen und Thürme vorkommenden Repartitionen auf die Forensen hat die Stände veranlaßt, die Erlassung allgemeiner, bem Zwecke entsprechender, Berfügungen über diesen Gegenstand bei des Königs Majestät zu bevorworten.

6

Zehnten-Ablosung. In Bezug auf die den Ständen im Laufe des Landtags gemachte Mittheilung, daß ein Geset wegen Ablösung der noch verbleibenden Reallasten im Regierungsbezirfe Coblenz zur Entscheidung Gr. Majestät des Königs vorbereitet sen, haben die Stände beantragt, daß in diesem Gesetze die Zehntablösung auch in Bezug auf einzelne Parzellen für zulässig erklärt werden möge.

7.

Saget. Affecuranz. Die Stände haben eine auf Gegenseitigkeit gegrundete Sagel = Berficherungsanstalt für die Rheinprovinz in der Beise beantragt, daß des Königs Majestät das Oberprässtum der Rheinprovinz mit der Leitung derselben, so wie auch mit der Entwerfung und Festsetzung der Statuten zu beauftragen geruhen möchten.

8.

Beichaler. Depot.

Die Stände waren der Ansicht, daß durch die bisherige Beschickung mehrerer Beschälftationen in der Rheinprovinz von dem BeschälersDepot zu Warendorf in Wesiphasten dem Bedürsnisse der Pferdezucht in der Provinz, theils wegen zu geringer Anzahl dieser Stationen, theils wegen zu großer Entfernung derselben von einander, wegen zu furzer und unzweckmäßig gewählter Zeit des Aufenthalts der Hengste u. s. w., bei weitem nicht genügt werden könne. Da die Errichtung eines eigenen BeschälersDepots in der Rheinprovinz ohne Kostens Vermehrung bewirft werden könnte, wenn das schon früher zu demselben Zwecke benutzte, setzt leer stehende Schloß und Caserne zu Wickerath dazu besstimmt würde, so haben die Stände die Trennung des BeschälersDepots zu Warendorf und Verlegung eines verhältnismäßigen Theils der Hengste nach Wickerath bei des Königs Majestät beantragt.

Die Bichtigfeit ber Ginführung einer Rorordnung fur Buchtftiere in ber Rhein- Rorordnung. proving ift von ben Standen vollftandig erfannt, und bemgemäß beantragt worben, daß bes Ronige Majeftat bas Dber-Prafibium mit ber Entwerfung und Ginführung einer Rorordnung ju beauftragen geruben möchten.

K.

10.

Die Errichtung eines landwirthichaftlichen Inftitute, in Berbindung mit einer gandwirtbichaft-Stammichaferei, ift von ben Standen als eins ber wirksamften Mittel gur Beforberung liches Inflitut. ber landwirthichaft erfannt und beshalb von bes Konige Majeftat erbeten worden. Die wohlthatigen Birfungen biefes Inftitute wurden jedoch erft in ber Folge zu erwarten fenn. Bei ber Bidtigfeit bes Bedurfniffes einer unmittelbaren Gulfe gur Beforberung ber Landwirthichaft, bei ber Rothwendigfeit, in manden Gegenden, wo ber Getraibebaubie barauf verwandten Culturfoften faum mehr lobnt, andere Culturarten gu begunftigen, baben baber bie Stanbe bie Errichtung von Rreis - Bereinen beantragt, welche aus verftandigen bauerlichen Birthen und einfichtevollen, gemeinfinnigen Mannern befteben. und zur wirklichen Beforberung ber Landwirthichaft nublich zu wirfen geeignet fenn Dies murbe jeboch ohne Unterftugung burch Gelbmittel von Seiten ber Regierung gur Austheilung von Pramien, Unschaffung landwirthichaftlicher Mufter. Bufduffen an Boglinge bei Befuchung landwirthichaftlicher Lebranftalten u. f. w., nicht erreicht werben fonnen, und bie Stante haben baber bei bes Ronige Majeftat beantragt, au biefem 3mede einer jeben ber rheinischen Regierungen bie jabrliche Gumme von 2400 Ribir Allergnabigft ju verwilligen.

11.

3m Jahre 1821 ift bie Competeng ber Friedendrichter in rein perfonlichen Gaden auf bie Summe von 300 Rthir. erhöhet worben. Unter ben nicht rein perfonlichen Sachen, welche bieber ben landgerichten ausschließlich vorbehalten find, giebt es jedoch auch einige, bie theils wegen ihres geringen Belanges mit ben burch bie Behandlung por ben landgerichten erwachsenben Roften in feinem Berbaltniffe fteben, theils auch von fo einfacher Beschaffenheit find, bag fie nach ber Unficht ber Stanbe ohne wesentliche Abweichung von ben bisberigen zwedmäßigen Grundfagen über bie Competeng = Beftimmung ber Friedensrichter biefen Stellen noch überlaffen werden fonnten. Die Stande baben baber beantragt, bag bes Ronigs Majeftat geruben möchten, Die Competeng ber Friedensrichter

a. auf Raumungeflagen, wo bie Jahresmiethe 50 Rthlr nicht überfteigt,

b. auf Rlagen über Berlegung bes Grengrechtes burch Pflangungen ober andere neue Berfe und Beranderungen bes Bafferlaufe,

Briebens. gerichte.



c. auf Theilungöflagen von Gegenständen, beren Werth 400 Rthlr. nicht übersteigt, unter Mitberechtigten, beren gegenseitige Gerechtsame feststeben, und

d. auf Streitigfeiten über Mobilar = Erecution ihrer eigenen Urtheile,

ausbehnen zu wollen.

Mit diesem Antrage haben die Stande die weitere Bitte verbunden, daß des Konigs Majestat geruhen möchten, zu ermessen, in wie weit eine allmählige und den Local-Berhalt-nissen entsprechende Berbesserung der pecuniaren Lage der Friedensrichter thunlich erscheine.

12.

Gubhastations, Ordnung. Die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 schreibt vor, daß die Bedingungen, unter welchen ein wegen Schulden in Beschlag genommenes Immobilar gerichtlich zum Verkauf ausgestellt wird, nur von dem den Verkauf nachsuchenen Gläubiger entworsen werden sollen. Die Nachtheile für den Schuldner sowohl, als auch für die übrigen Mitgläubiger, welche aus dieser Bestimmung ohne Zweisel hervorgegangen seyn mögen, beabsichtigte die Allerhöchste Cabinets Drdre vom 9. April 1836 zu beseitigen, durch welche bestimmt ward, daß der Schuldner, sowie sämmtliche Hypothekar Bläubiger, das Necht haben sollen, im Verkausstermine vor dem zum Verkause committirten Nichter gegen die entworsenen Bedingungen Erinnerungen zu machen; daß ferner dieser Nichter vor dem Ausgebote durch einen in das Verkaussprotokoll auszunehmenden Beschluß über diese Erinnerungen entscheiden, und die Bedingungen desinitiv sessen soll, gegen welchen Beschluß kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Selbst vorausgesetzt, daß der betreibende Gläubiger über die Erinnerungen gegen die von ihm entworfenen Bedingungen vernommen werde, so schien doch nach dem Urtheile der Stände dem Ermessen des Richters, welcher in diesem Falle nur commissarisch handelt, durch die vorgedachten Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets Drdre ein zu weiter Spielraum gestattet. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Masestät geruhen möchten, eine Ergänzung der erwähnten Cabinets Drdre dahin anzuordnen, daß sowohl der Schuldner, als die einzelnen Gläubiger, welche ohnehin nach \$ 16. der Subhastationsordnung wenigstens 6 Wochen vor dem Lizitationstermine von den entworfenen Bedingungen Kenntniß erhalten, im Falle zu machender Erinnerzungen einen, der Lizitation wenigstens um 14 Tage vorausgehenden, Termin zur contradictorischen Berhandlung über den Inhalt derselben zu erwirfen ermächtigt werden, und daß bersenige, der sich durch die in diesem Termine zu erlassende Entscheidung für verletzt halte, den Recurs an das Landgericht zu ergreisen sur befugt erklärt, das Landgericht aber angewiesen werde, an irgend einem bestimmten Tage der folgenden Woche hierüber desinitiv zu entscheiden.

13.

Berfahren bei Forftfreveln. Die Civil=Einreben bes Eigenthums = ober Benugungsrechtes werden bei Unter- suchungen über Forft = und Felbfrevel vor ben Friedensgerichten nicht felten, auch wenn

fie von allem Scheine entblößt find, aus bem Grunde von Forft = und Relbfrevlern vorgebracht, um bie Cache von ber Buftanbigfeit ber Friedensgerichte an bie ber Landgerichte zu verschleifen, und bei ber gewöhnlichen Schen bes Beschäbigten vor ben Roften und Beitläufigfeiten eines prozefualifden Berfahrens aller Strafe fich ju entzieben. Die Berichiedenartigfeit bes Berfahrens, welches bie Friedensrichter in folden Fallen einhalten zu muffen glaubten, bat bie Stante veranlaßt, von bes Ronige Majeftat bie Erlaffung eines Gefeges zu erbitten, burch welches bestimmt wurbe, bag

1. in Relb = und Forftfrevelfachen ber Friedendrichter auch über bie von bem Befdulbigten etwa vorzubringende Ginrebe, bag er gu ber ibm vorgeworfenen That berechtigt gewesen fey, nach Maaggabe bes von ihm auszumittelnben

Befitftandes, ju erfennen ermächtigt feyn folle; bag

2. jum Behuf ber Ausmittelung biefes Befitftanbes bie Rataftral-Ausguge jebenfalls

bis gur Beibringung eines Gegenbeweifes binreichen follten;

3. bag auch in Ermangelung folder Rataftral-Auszuge und in Ermangelung eines Beweises über ben lettfährigen Befig, in Fällen, wo bas Recht auf ber einen Seite, fen es auf ben Grund bestimmter Bertrage, ober auf ben Grund eines alteren notorifden, vieljährigen Befitftanbes, ale flar ericheint, auf ber anbern Seite aber von allem Scheine entblößt ift, bie nämliche Competeng ber Friedensrichter in ben genannten fowohl, als auch in Jagbfrevelfachen, Statt finben folle; unb

4. baß in Fallen, wo bennoch bie Sinverweifung an bie Civilgerichte nothig icheint, ben Beidulbigten ein furger Termin gur Ginführung ber Rlage anguberaumen fen, um nach beffen Ablauf entweber nach bem Untrage bes Befculbiaten

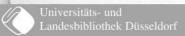
weiteren Termin zu gestatten, ober gur Gache felbst gu erfennen.

In Begug auf bas Gefet vom 7. Juli 1833, welches bas Privilegium bes Fiscus, Rechte bes Fisci wonach berfelbe, feinen Glaubigern gegenüber, nur gu vorbedungenen Binfen verpflichtet war, burch bie Bestimmung milbert, bag berfelbe gur Bindgablung von ben burd bie rechtsfräftigen Erfenniniffe bestimmten Bablungsfriften an vervflichtet fenn foll, baben bie Stanbe bei bes Ronige Majeftat beantragt, Diejenigen Theile ber Rbeinproving, in welchen ein Privilegium bes Fiscus überhaupt nicht bestanden habe, von ber Berrichaft biefes Gefetes auszunehmen, ba aus bemfelben, fo wie aus früheren biefen Gegenstand betreffenben Berordnungen, binreidend erfichtlich fen, bag nur bie Befdrantung ber Borrechte bes Fiscus in ber Abficht Gr. Majeftat gelegen babe.

15.

Die in bem Provinzial - Recht fur bas Bergogthum Berg enthaltene Bestimmung über bie aus ben fruber in diesem landestheile vorgefommenen fogenannten Pfanbichafts-

Dacht - und Pfandichafte. Contracte.



Contracten entstandenen Rechts = Berhaltniffe, hat Beranlaffung gegeben, über biefen Gegenstand nachfolgende Abreffe an bes Königs Majestät zu richten.

Allerdurchlauchtigster König, Allergnädigster König und Gerr!

Ew. Majestät getreue Stände hatten bereits auf bem 3. und 4. rheinischen Provinzial=Landtage mehrere Antrage auf Regulirung und Sicherstellung der aus ben sogenannten Pfandschaftscontracten entspringenden Rechte, welche unter der vorigen Gesetzgebung im herzogthum Berg sehr häusig vorkommen, seitdem aber fast ganz außer Gebrauch gekommen sind, bevorwortet.

Allerhöchstieselben haben biese Anträge burch bie beiden Landtags = Abschiede vom 30. October 1832 und 3. März 1835 aus den darin sowohl, als in dem Botum des Justiz = Ministerii angeführten Gründen, abzulehnen geruhet. Schon in diesem Boto ist indeß darauf hingewiesen worden, daß dieser Gegenstand bei der zu bewirkenden allgemeinen Nevision der Gesetzgebung oder bei der der Partifularrechte für die Rheinprovinz näher zu verhandeln seyn dürste; diese letztere hat seitdem Statt gefunden, und in dem für das Herzogthum Berg vorbereiteten Entwurse eines Provinzial Rechts ist diese Materie abgehandelt, welcher Entwurf jedoch (aus schon angeführten Gründen) einer gründlichen Prüfung nicht hat unterzogen werden können.

Ew. Majeftat getreue Stante glauben baber um fo mehr biefen einzelnen Puntt berausheben zu durfen, um noch beffer, wie bisber, barguthun, wie wichtig und bringend bie Refiftellung biefer Ungelegenbeit fur bie Proving ift, als auch ber Stante = Bersammlung eine nochmalige Borftellung über biefen Gegenftand eingereicht worben. Die getreuen Stande glauben bier, bes Bufammenbange willen, wiederholen ju muffen, wie unter ber vorigen Gesetgebung biefe Berfat = Bertrage, und gwar in großer Angabl, gerade in ber Absicht geschloffen wurden, um barunter mabre Rauf = Bertrage ju verbergen, weil ber Erwerb burch Rauf bem Retract und andern bas Eigenthum vinfte lirenden gefeglichen Bestimmungen unterworfen war; bag babei, abgefeben von biefen Motiven, fowohl ber Preis als bie Ginlofebedingungen fo gestellt murben, bag baraus auf die Abficht, bie Ginlösung unmöglich zu machen, und baber einen mahren Rauf-Bertrag einzugeben, gefchloffen werben mußte, mahrend nach ber bamaligen Gefetgebung bergleichen Bertrage in ihrer Birfung fich beshalb weniger wie jest von mabren Berfaufen unterschieben, weil die in Berfat gegebenen Guter vom Berfannehmer weiter gur Sypothet gefiellt werben fonnten, welches benn bie fur folde Rechte=Berbaltniffe überall befannten Folgen batte; baß ferner jum Theil ichon bie frubere, bauptfachlich aber bie neuere Gefengebung, bie oben erwähnten Binfulirungen bes Eigenthums aufgehoben bat, wie bies auch fonft vielfach geschehen, und wie eben ber Entwurf bes Provingialrechts fur ben oftrheinischen Theil bes Regierungsbezirks Cobleng bie Aufhebung bes Retractes enthalt; bag baburch

uun folde Simulationen überfluffig murben, wie benn fpater auch bergleichen Pfant, Schaftscontracte in ber Regel nur in ber reellen Abficht gefchloffen murben, biefen und feinen andern Bertrag einzugeben; bag aber außerdem bie neuere Befeggebung, ber Bereinfachung ber Sache halber, blos bas Eigenthum und ben Riegbrauch an Immobilien für fabig erflart bat, gur Sypothet geftellt gu werden, woraus nun folgte, bag biefe Berfatrechte ferner nicht mehr mit biefem Borzugerechte belaftet werben fonnten , und bag bie betreffenben Immobilien ihren Besigern nicht mehr ben Eredit gemährten wie fruber, und baber auch fur ben Fall ber Beraugerung im Beribe fanten; bag baber bei ber großen Menge folder Berfatguter im Bergifden es bringend Roth thue, biefem lebelftanbe abzuhelfen, und burch Confolibirung berfelben in ben Sanben ber Befiger ben gefuntenen Credit wieder herzustellen. Ein Mittel , auf gerichtlichem Wege ober auch burch gutliche Bereinbarung ju biefem Zwede ju gelangen, giebt es in ben meiften Fallen nicht, ober ift wenigstens mit großen Schwierigfeiten verbunden, ba bie meiften Berfaggeber aus biefer Beit verftorben und beren Erben baufig fcmer aufgufinden find, jedenfalls aber nicht gezwungen werden fonnen, einzulofen, ober auf bas Eigenthum zu verzichten, wenn es ihnen auch an allem Intereffe fehlt, letteres gu verweigern. Die Gerichte fonnen baber bier nicht in's Mittel treten, wenn es auch in einzelnen Fällen möglich mare, bie Gintofeberechtigten alle ausfindig gu machen und vorzuladen, mabrend ber Mangel ber Borladung eines Einzigen bas gange Gefcaft unmöglich ober nichtig machen wurde. Durch Berjahrung konnen biefe Berfahrechte weber in ben Sanden ber Berfagnehmer ober beren Erben, noch berjenigen, welche bie Guter von ihnen als Berfatguter gefauft haben, ben allgemeinen Grundfagen über biefe Materie gemäß, erlofden, fonbern blos in ben einzelnen und feltenen Fallen, wo ein Dritter dieselben bona fide als Eigenthum erworben bat. Es ift also bier nicht ber Fall vorhanden, wo bie Aufrechthaltung eines ben mahren Absichten ber Partheien gemäß auf biefe Beife festgefetten Rechts=Berhaltniffes gewunfcht werben muß, fondern es tritt bie Anomalie ein, bag ohne eine besfallfige gefetliche Bestimmung ein recht= lider Buffand auf ewige Beiten fortbauern murbe, welcher gar nicht in ber Abficht ber Partheien lag, fondern lediglich burch bie fpatere Gefengebung berbeigeführt worden ift, und baß gerade bas, mas unter ber porigen Gefetgebung bie Contrabenten gu thun gezwungen waren, um unter ber Maste von Berfag-Bertragen ein freieres Dispositions. recht über bie Sache zu übertragen, als wenn fie bas Eigenthum felbft übertragen batten, jest ben entgegengesetten 3med gur Folge bat, und ben Erwerbern einen bedeutenden Theil bes Dispositionerechts über bie Cache entzieht, fo bag man gar nicht einmal fagen fann, daß durch besfalls ju erlaffende gefestiche Bestimmungen wohl erworbene Rechte gefrantt werben wurden, ba bas ju erwerbende Recht ber Abficht ber Partheien gemäß gerabe bas Gigenthum mar.

Mus bem Gesagten geht ichon bervor, bag nicht bie Rebe bavon feyn tann, bergleichen zu erlaffende gesetliche Bestimmungen auch auf Verträge, welche feit Einführung

ber neueren Gefengebung gefchloffen worden, oder gar auf die Bufunft auszudehnen, ba seitdem fein Grund mehr vorhanden war, folde Pfandichafte = Bertrage gu fingiren, um badurch eine Eigenthums = Uebertragung ju verbergen. Was aber bie frubere Beit betrifft, fo ift es zuvörderft gewiß, daß eine Daffe von Rachtheilen baraus entspringt, daß aus einer langen Periode beinahe alle Rauf = Bertrage als Pfandschaftscontracte erscheinen, daß bas Eigenthum baburch unficher, und beffen Erlangung an ben betreffenden Immobilien, insoweit dieselbe burch einen lebertrag geschehen foll, fogar unmöglich gemacht wird, bag baburch ber Werth biefer Art bes Besiges unnaturlich heruntergedrudt, ber Credit ber Befiger felbft vernichtet, und ber Boblftand vieler Familien bedrobet wird; es läßt fich beshalb nicht verkennen, daß das öffentliche Wohl bei dem Bohl fo vieler Ginzelnen ale intereffirt betrachtet werden durfte, mahrend die Berfaggeber, nach bem früher erwähnten, in ber Regel feinen Rachtheil aus bem Bortheife berjenigen leiben würden, in beren Sanden der in Rebe ftebende Befit als Eigenthum consolibirt werden wurde, und von den meiften angenommen werden fann, daß fie nie eine Einlösung beabsichtigen werden. Infofern aber eine folche Confolidation als eine Art ber Berjährung für eine gewiffe Cathegorie von Rechts = Berhaltniffen resp. als bie Regulirung eines transitorischen Buftandes, welche auch bei ber etwaigen Ginführung bes zu revibirenben allgemeinen Landrechts nothig feyn wurde, betrachtet werden fonnte, beruhet offenbar feine Berjährungsart auf andern und beffern Grunden, als den oben angeführten, außer bem allgemeinen Grunde, daß badurch bie Rechts = Berhaltniffe end. lich befinitiv festgesett und die Prozesse nicht verewigt werden follen. Es ift felbft nicht einem guten Staatshaushalte entsprechend, bag eine große Daffe von, felbft fleinem Grund = Eigenthum, man fann fagen, bis auf ewige Zeiten, zweifelhaft bleiben und dem Berkehr entzogen werden foll, blos weil einige Pfandglaubiger, welche nichts mehr zu fordern haben, fich nicht um die Einlösung befümmern, oder fich nicht barauf einlaffen wollen; eine folde Binfulation, ohne Möglichfeit ber Aufhebung, ift burchaus unguläffig; ber Staat muß Berträge unschädlich ober unwirtsam zu machen suchen, Die entweder absichtlich, oder durch eingetretene fpatere Berhaltniffe, einen folden Buftand ber Dinge herbeigeführt haben, und bies ift einer ber wichtigften Grunde bes allge= meinen Bohls, um bier eine Art ber Berjährung einzuführen. Schon aus allgemeinen legislatorischen Unfichten scheint alfo bie Confolibirung bes Eigenthums in ben Banben ber jegigen Besiger, wodurch eigentlich nichts anders festgesett werden wurde, als was ursprünglich bie Absicht ber Partheien war, unter ben früher angegebenen und unten noch anzuführenden Modififationen, durch welche bie Berfaggeber hinreichend in Stand gefest werden, ihre allenfalls noch vorhandenen Intereffen gu mahren, feinem Bedenken zu unterliegen.

Es ift hierbei bemerkt worden, daß die bisherige Mobilar-Eigenschaft dieser Bersfatzuter, ober vielmehr bes auf ihnen haftenden Pfandrechts von Einfluß auf deren Bererbung und auf die Guterrechte ber Eheleute seyn kann; es regulirt sich bieses Rechts-

Berhältniß jedoch von selbst nach allgemeinen Grundsätzen, da es bei Erbschaften allein barauf ankommen wurde, ob dieselben bei Emanirung bes Gesetzes eröffnet gewesen sind oder
nicht, bei den Güterrechten der Speleute aber, ob die Spe zur selben Zeit schon geschlossen gewesen, oder ob das in Nede stehende Grundstück den Speleuten schon aners
fallen wurde gewesen seyn oder nicht; es wurde daher darüber keiner gesetzlichen Bestim=
mung bedürfen.

Auch das Bedenken, daß es den Partheien muffe überlassen bleiben, sich zu erkläsen, ob sie das bisherige Verhältniß beibehalten wollen, scheint hier unerheblich und eine desfallsige gesetzliche Bestimmung unzweckmäßig zu seyn; denn der Pfandgläubiger bat dieses Recht nicht, und braucht sich bloß die Einlösung bis zur Einlösungsfrist nicht gefallen zu lassen, und wenn man es dem Pfandschuldner gestatten wollte, so daß er dann nicht zur Einlösung verpslichtet wäre, so würde dadurch der ganze Zweck vereitelt; eine Festsellung, daß durch beiderseitige Einwilligung der Partheien das Nechts-Verhälteniß könne bestehen bleiben, wäre aber ganz überstüssig, da sich dies von selbst versteht.

Dagegen möchte es nicht erfordert werden, daß die Einlösung binnen einer bestimmten Frist wirklich geschehen sen; benn dies würde ein Mittel für den Pfandgläubiger senn, dieselbe innerhalb einer solcher Frist unmöglich zu machen, indem er die Verhandlungen über den Betrag der Einlösungssumme, wobei es sich meistens zugleich von dem Ersat von Ameliorationen handelt, in die Länge zoge, sondern es dürste hier lediglich die Erstlärung der Absicht, einzulösen, resp. die Einleitung des desfallsigen Prozesses, hinreichend erscheinen.

Rur eine Bestimmung icheint bier noch paffent gu feyn, um Chicanen gu verhuten

und Migverftandniffen und Prozeffen vorzubeugen.

Es ist nämlich in den bestehenden Gesegen gegründet, daß auch einer oder mehrere der Pfandschuldner das Necht haben, die Einlösung, jedoch nur für das Ganze, zu bewirsten, und dadurch den Pfandsläubiger in hinsicht des von ihm abzutretenden Pfandgutes gegen die übrigen Pfandschuldner zu liberiren, welche sich wegen desselben dann blos an die Einlösenden zu halten haben. Es beruht dies darauf, daß einer von mehreren Schuldnern das Necht hat, den Gläubiger für das Ganze zu bezahlen, wodurch er in dessen Nechte gegen seine Mitschuldner eintritt, der Pfandgläubiger aber auch als solcher selbst von nicht solidarischen Schuldnern feine Stückzahlung anzunehmen braucht, da er nicht verbunden ist, das Pfand theilweise herauszugeben. Dies hat auch der rheinische Appellations Gerichtshof entschieden; da aber die Sache manchem zweiselhaft erscheinen könnte, so wäre eine dessallsige gesestliche Feststellung nicht überslüssig.

Es ergeht baber an Ew. Majestät bie allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstieselben mögen bie Antrage ber getreuen Stände vom 19. Juni 1830 und 30. Dezember 1833 nochmals in Erwägung ziehen lassen, und Allergnädigst zu verordnen geruhen, daß alle vor Einführung ber jezigen Gesetzebung in dem Herzogthum Berg abgeschlossenen Pfandschafts Berträge in reine Berkäuse umgewandelt seyn sollen, wenn nicht bei ber

nächsten Einlösefrist, und im Falle weniger als 5 Jahre bavon übrig seyn sollten, längstens in einer Frist von 5 Jahren entweder die Einlösung wirklich erfolgt, oder dem Pfandgläubiger die Erklärung: die Einlösung bewirken zu wollen, durch einen Gerichtsvollzieher mit Vorladung vor Gericht zur Führung des deskallsigen Prozesses notificirt worden ist, zu welcher Einlösung oder Erklärung auch einer oder mehrere der Pfandschuldner für das Ganze berechtigt seyn sollen, so daß dadurch der Pfandgläubiger, in Hinsicht des von ihm abzutretenden Pfandgutes, gegen die übrigen Pfandschuldner liberirt wird.

Dbschon nun Ew. Majestät getreue Stände das vorgeschlagene Mittel für das beste halten, um die aus den bestehenden Berhältnissen entspringenden Uebelstände ganzlich zu beseitigen, so glauben dieselben doch, für den Fall, daß Ew. Majestät diesem Borschlage dennoch die Genehmigung nicht zu ertheilen geruben sollten, die im Entwurse des Bergischen Provinzialrechts enthaltene Königliche Proposition begutachten zu müssen, und zwar um so mehr, als jedenfalls eine Bestimmung nöthig erscheint, damit, die zur factischen Regulirung dieser Nechts-Berhältnisse, durch das von den Ständen vorgeschlagene Mittel, und für den Fall, daß der Pfandgläubiger selbst das frühere Berhältniss will fortbestehen lassen, die Berhypothezirung und Berkäuslichkeit dieser Pfandgüter erreicht werden kann.

Durch bas im Gesets-Entwurfe vorgeschlagene Auskunftsmittel, soll bas ursprungliche Rechts-Berhältniß gerade so wie es war, wieder hergestellt, und nicht nur die weitere Berpfändung dieser Bersatzuter wieder gestattet, sondern auch die bisherigen Berpfändungen berselben für gültig erklärt, babei aber diesen Gütern, respective den ihnen anklebenden Pfandrechten, die Immobilar-Eigenschaft beigelegt werden.

Beiläufig wird hier bemerkt, daß, wenn früher gemeint worden ift, diese Bestimmungen müßten dann auch auf später eingegangene Antichresen ausgedehnt werden, hierzu doch gerade kein rechtlicher Grund vorhanden zu seyn, vielmehr die Berschiedenheit der Abssichten der Partheien bei den früheren oder späteren Berträgen dieser Art einer solchen Ausdehnung entgegen zu stehen scheint, und ist im Entwurse eine solche auch nicht für nothwendig erachtet worden.

Sodann muß, der früher erhobenen Zweisel wegen, daran erinnert werden, daß nach der bestehenden Gesetzgebung mit der Verpfändung einer Forderung nur dann ein Privilegium gegen Dritte verbunden ist, wenn eine solche Verpfändung dem Schuldner insinuirt und das Schuld = Document dem Pfandgläubiger eingehändigt worden ist. Das Erstere ist bei der Ungewißheit der Schuldner dieser alten Forderungen nach dem früher Gesagten äußerst schwierig, das Lestere aber wenigstens dann unmöglich, wenn diese Dosumente, wie es häusig der Fall ist, nicht in den Händen des Pfandnehmers sind; eine solche Insinuation und Uebergabe muß daher für dergleichen Verpfändungen von Versahrechten in der Negel für nicht nöthig erklärt werden, und geschieht deren im S 78. des Gesesentwurfs auch blos deshalb Erwähnung, um zu bestimmen, daß diese

Art ber Bestellung eines Faustpfandes ben Borzug vor einem Sypothekenrechte haben muffe.

Bas nun bie Gade felbft betrifft , fo murbe bas in Rebe ftebenbe Ausfunftemittel ben Sauptzwed, nämlich bie Befreiung bes Gigenthums von einem läftigen Banbe nicht erreichen, und es wurden bie in Rebe ftebenden Grundftude baber weber beim Berfaufe noch bei ber Berpfändung zu ihrem mahren Berthe angeschlagen werden. Unbezweifelt icheint es indeg, bag eine folde weitere Berpfandung als eine mabre Sopo= thet erflart werden fann, mit ber Wirtung, bag im Falle bes Berfaufe bes Pfandrechte, Die Rauffumme gur Diftribution unter bie Sypothefar - Glaubiger fame, und bag ber Raufer von bem urfprunglichen Pfandgeber immer wieder die Ginlöfung zu erwarten batte. Wenn nun auch eine Infcription biefes Ginlöferechts nicht zu bevorworten mare, wie von berfelben benn auch im Entwurfe feine Rebe ift, fo mußte boch bas zu bestellenbe Supothefenrecht mit ber gewöhnlichen Giderungsmaagregel verbunden, und bas auf biefe Beife entftandene Borgugerecht, wie jede andere Sypothet, gegen ben Pfand= glaubiger im Sypothefenbuche eingetragen werben, fo bag baraus fomobl britte Berfonen erfeben fonnten, in wie fern bas Grundftud beschwert mare, als ber Pfands Schuldner, an wen er ben Ginlofepreis ju bezahlen batte. Diefe Borfdrift einmal angenommen , murbe bie besfallfige Ausfunft überall aus ben Sypothefenbuchern gu entnehmen fenn, indem fowohl ber Darleiber ale ber Pfand = Schuldner nur auf ben Ramen bes Befigere bes Pfandgutes resp. beffen Borgangere im Befige, im Sppothefenbuche nachque feben batte, ein Berfahren, welches auch in gewöhnlichen Fallen bie nothige Ausfunft ertheilt.

Abgesehen hiervon, und insofern diese Nothwendigkeit der Inscription im Entswurse nicht schon durch die S\$ 71. und 72. vorausgesett wird, scheinen die Bestimmungen des Entwurss völlig consequent und dem einzuführenden Rechts Berhältnisse angemessen zu seyn, und würde diese Maaßregel, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß dergleichen Weiter Berpfändungen immer noch ein gezwungenes und verwickeltes Rechts-Berhältnis darstellen, dennoch dem so dringend und vielfach gefühlten Uebelstande einigermaßen abhelsen, und den Credit der Besiger und die Berkäuslichkeit der in Rede stehenden Güter wenigstens zum Theile wieder herstellen.

Indem Ew. Majestät getreue Stände den ursprünglich von ihnen ausgegangenen Borschlag wiederholt auf das dringendste bevorworten, und die im Entwurfe vorgesschlagene Maaßregel nur als eine dem Zwecke nicht ganz entsprechende Aushülse betrachten, können dieselben letzterer jedoch als solcher ihren Beisall nicht versagen, und empsehlen dieselbe jedenfalls, um dis zur Berwirklichung der nach dem Haupts Vorschlage zu gesschenden Umwandlung, und für den Fall, daß die Partheien selbst das Pfand Bersbältniß beibehalten wollen, die Verpfändung und Verkäussichteit der in Rede stehenden Güter möglich zu machen.

Em. Majeftat bitten bie getreuen Stande ehrerbietigft um eine balbige Allergnabigfte Entscheidung über biefen bochft wichtigen Gegenstand, und ersterben in tieffter Chrfurcht 2c.

16.

Das Gtatut wegen ber autonomischen ter.

In Bezug auf bie Gefete vom 16. Januar 1836 und 23. Januar 1837, Die Befugniffe ritterbürtiger Familien in Beziehung auf bie Regulirung ihrer nachlaffen. Befugniß gewif fchaft betreffent, fo wie auf bas ritterfchaftliche Statut vom 28. Februar 1837 haben licher Gefchied, Die Stande beantragt, bag, ba in ben erwähnten Gefeten Die Abficht Gr. Majeftat babin ausgesprochen worden fey, ben ritterburtigen Familien bie erwähnten Befugniffe infofern und um beswillen ju geftatten, weil fie fich fruber in beren Befige befunden batten, bie Befugniffe bes Abels in Beziehung auf bie Regulirung feiner Rachlaffenschaft aber niemals in bem Umfange bestanden hatten, in welchen sie burch bie erwähnten Gefete ertheilt worben feven, bes Konige Majeftat geruben möchten,

1. eine Revision ber Gefete vom 16. Januar 1836 und 23. Januar 1837, fo wie bes ritterschaftlichen Statuts vom 28. Februar 1837, und

2. eine nabere Prufung über bie Erifteng und ben Umfang fruberer befonderer Borrechte ber ritterburtigen Abeligen bei ber Regulirung ihrer nachlaffenschaft anordnen, auch

3. Die Birfung jener Gefete einftweilen fuspenbiren und weitere Enticheidung Allerhöchstich vorbehalten zu wollen.

17.

Bergwerte. Befege.

Rach ber burch ben Reiche Deputatione = Schluß von 1803 erfolgten Bereinigung von Effen und Werden mit ber Rrone Preugen wurde fur bie in biefen Begirfen befindliden Steinfoblen = Bergwerfe bie Clevifd = Markifde Bergorbnung vom 29. April 1766 Wabrend nun nach bem Gefete vom 21. April 1810 bie Beauffichtigung bes Bergwerksbetriebes auf bem linten Rheinufer nur in technischer und bergpolizeilicher Sinficht ben Bergbeborben übertragen ift, fo befindet fich bagegen in bem Bergamtebegirte Effen und Werben nicht allein ber technische Betrieb, fonbern auch bie gesammte Gruben-Deconomie in ben Sanden ber Bergbeborben, fo bag ben Gigenthumern feine Ginwirfung auf die verschiedenen Zweige ber Bermaltung guftebt. Sowohl in biefer mangelnben Ginwirfung ber Eigenthumer auf ben Bergbau, ale auch in ben burch Einführung ber ermähnten Berg = Ordnung bedeutend vermehrten Abgaben werden bie Grunde erfannt, warum ber Steinfohlen = Bergbau in ben genannten Begirfen ber Induftrie nicht biejenigen Bortheile gewährt, welche unter gunftigeren Berhaltniffen erwartet werben fonnten. Dbgleich baber burch bie Landtage = Abichiebe vom 13. Juli 1827 und 15. Juli 1829 bie Aussicht auf eine Revision ber auf ber rechten Rheinseite geltenben Bergwerts = Gefege, beren Borarbeiten noch nicht erlebigt fegen, eröffnet ift, fo hat boch bie junehmente Wichtigfeit bes Gegenstandes bie Stante veranlagt, bie Befdleunigung biefer Revifion ber Bergwerts = Gefete von bes Konige Majeftat ju erbitten.

In Berudfichtigung bes alten Stadtrechtes ber Stadt Lechenich, fo wie ihrer Mufnahme von fruberen Bertretung auf ben Churcolnifden Landtagen, haben bie Stanbe ben Antrag eines Abgeordneten auf Theilnahme biefer Stadt an ber Wahl eines fladtifchen Abgeord. ueten zu bem Provingial-Landtage in Gemeinschaft mit ben Stadten Bonn, Munftereiffel, Gustirden und Bulpid, bei bes Konige Majeftat bevorwortet.

Stand ber Stäbte.

> Revifton ber Borft. Befege.

19.

Muf bem 3. rheinischen Landtage batten bie Stande nicht allein bie Bitte gefiellt, "baß bes Ronige Majeftat geruben mochten, bas Gefet vom 7. Juni 1821 wegen " Untersuchung und Bestrafung bes Solzbiebftable, babin abzuanbern, bag alle Strafen, "Entschädigungen und Roften wegen Solgbiebftable burch bie betreffenden örtlichen " Staatstaffen gleich fonftigen Jurisbictionsgefallen eingezogen, und für ben Juftigfonds "mit Ausnahme ber, bem Balbeigenthumer von ber Raffe rudzugahlenden, Entichabigs " ungen vereinnahmt wurden," - fondern auch an bes Ronige Majefiat bas umfaffenbere Gefuch gerichtet, Die verschiedenartigen Forfigesete in ber Rheinproving einer Revision unterwerfen zu laffen, bemnachft bie Bereinigung berfelben in eine Forft-Straf-Ordnung für bie Rheinproving Allergnädigft anguordnen, und ben besfallfigen Gefes-Entwurf ben Stanben gur Begutachtung ju überweisen. In Bezug auf bas guletigenannte Gefuch enthielt ber landtage = Abichied fur ben 3. Landtag bie Buficherung, bag bem ftanbifden Antrage burch bie von bes Ronigs Majeftat beabsichtigte Erlaffung eines Provingials Forft Strafgefeges entfproden werben wurde, mabrend bas erftgenannte Gefuch burch Die Allerhochfte Cabinete = Orbre vom 14. Geptember 1831 feine Erledigung gefunden bat, burch welche ben Communen und Privat = Befigern Erleichterungen bei Gingiebung ber Forfiftrafen gu Theil geworden find.

Die ju bem 5. Landtage verfammelten Stante haben ben Gegenftand in weitere Ermagung gezogen und waren ber Meinung, bag bas fortbauernbe lleberhanbnehmen

ber Forfifrevel vornehmlich feinen Grund babe,

1. in bem burch bie ungulängliche Bahl bed Forftpersonals veranlagten ungureichenden

Souse ber Walbungen;

2. in bem nothwendigen perfonlichen Ericheinen ber Forfibeamten vor den Gerichten bei Aburtheilung ber Frevel, und ber badurch veranlagten, periodisch wiederfebrenben, Blosftellung ber Walbungen;

3. in ber allzuhäufigen, und oft megen wirklicher Bahlungefahigkeit ber Frevler unbegrundeten Umwandlung ber Gelbftrafen in Gefängnifftrafen, und bamit verbundenen ausreichenden Bertöftigung und Berflegung ber Frevler auf Roften bes Staats;

4. in bem Mangel einer gefeglichen Strafbestimmung wegen bed Raufes und Berfaufes, sowohl bes wirklich gefrevelten, als auch bes Berechtigungsholzes.



Die Stände baben bemaufolge an bes Ronigs Majeftat bie Bitte gerichtet, bei ber beabsichtigten Revision der in der Rheinproving geltenden Forft = Strafbestimmungen und Bearbeitung einer Provingial = Forft = Strafordnung auf die obenbezeichneten Grunde ber fortbauernden Devaftationen ber Balbungen burch Frevel, Die geeignete Rudficht nehmen zu laffen.

In Bezug auf Die erwähnte Allerhöchste Cabinets-Orbre vom 14. September 1831 baben bie Stande noch außerdem bes Ronige Majeftat unterthänigft gebeten, ben Privatbefigern ben Schadenersas ungeschmalert und ohne Abzug ber burch pos. 4. ber allegirten Cabinets = Ordre feffgesetten Bebegebühren von 10 % gutommen gu laffen.

20.

Qualification der Landraths= Berwaltung ber Landrathe. Memter.

Durch Allerhöchfte Cabinete-Drbre vom 17. Marg 1828 haben bes Ronigs Majeftat Randidaten und bestimmt, daß die zu Landrathostellen von den Kreisftanden vorzuschlagenden Randidaten interimififche aus Grundbefigern ber betreffenden Rreise gewählt werben follen. Um ben mehrfachen Abweichungen von biefer wohlthätigen Anordnung vorzubeugen, baben bie Stante an bes Konige Majeftat bie Bitte gerichtet, Allergnabigft zu bestimmen, bag ein funfjabriger Grundbefit im Rreife erforderlich fenn folle, um in bie Babl ber gu Landratheftellen Borgufdlagenden aufgenommen gu werden, und bag bei ber großen Berichiebenbeit bes Berthes und ber Große bes Eigenthums in ben verschiebenen Rreisen, bie Bestimmung bes Steuerquantums, welches biefem Grundbesite anner fenn muffe, ben Rreisftanden, wie es auch bisber ichon verwilligt worden ift, überlaffen bleiben folle.

Bei Berhinderungsfällen ber landrathe foll nach einer Allerhöchften Cabinets-Drore vom 13. Mar: 1830 ben Rreisbeputirten bie interimiftifche Berwaltung ber Stelle übertragen werben. In Folge ber feitbem erlaffenen erläuternben Bestimmungen biefer Allerbodften Unordnung werden jedoch nur in einzelnen Fällen die Rreisbeputirten gu biefer interimiftischen Amteverwaltung berufen, was, nach ber Unficht ber Stanbe, vielleicht ein Grund fepu mag, warum in ber Wahl ber Rreisbeputirten oft nicht mit ber erforberlichen Umficht ju Berte gegangen wirb. Die Stanbe haben baber beantragt, bag bes Ronige Majeftat zu verordnen geruben möchten, bag funftig bei allen Berbinberungen ber Landrathe, fo wie auch in Erledigungsfällen, in ber Regel ben Rreisbeputirten bie interimistische Berwaltung ber Landrathoftellen übertragen werben, bag ferner biefelben bei ihrer Wahl bie Berpflichtung biergu ausbrudlich anerkennen, und im unbegrundeten Weigerungsfalle ihrer Stellen als Rreisbeputirten verluftig feyn follen.

21.

Aufrechterhat. ichen Befugniffe.

Das Gefes vom 5. Juni 1823 enthält die Buficherung, bag bie Entwurfe aller bie tung ber flandi. Proving allein angehender, fo wie folder allgemeiner Gefete, welche Beränderungen in Personen = und Gigenthumsrechten und in ben Steuern jum Gegenstande haben, ben Ständen gur Berathung vorgelegt werden follen. 218 Gefete, welche in biefe Rathegorien gehörten und ohne Berathung mit ben Standen promulgirt worben find, glaubten bie Stande nennen zu burfen:

1. bas Gefet vom 4. Juli 1834 über bie Bormunbichaften;

2. bas Gefes vom 6. November 1827 wegen Legitimation ber außer ber Ebe ers zeugten Kinder;

3. bas Gefet vom 31. Dezember 1833, bas Gefdwornen-Gericht betreffenb;

4. das Gefet vom 7. Juli 1833 wegen ber vom Fistus zu gahlenden Bogerungs= Binfen;

5. bas Gefet über bie Abanberung bes § 115. bes Sanbels=Gefetbuchs.

Wenn auch die Stände aus dem den Bewohnern der Provinz durchgängig erwünschen Inhalte dieser Gesetze entnehmen konnten, daß bei Erlassung derselben ohne ftändische Berathung eine beengende Absicht nicht zum Grunde gelegen habe, und wenn sie auch niemals daran zweiseln konnten, daß eine Schmälerung der ständischen Rechte der Absicht Er. Majestät des Königs fern sey, so hat doch für sie das in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 der Provinz ertheilte Geschenk einen so hohen Werth, daß sie nicht umhin konnten, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, die vollständigste Ausführung des Gesetze vom 5. Juni 1823 Allergnädigst verfügen zu wollen.

22.

In dem ehemaligen Großherzogthum Berg ist in Beziehung auf den Postzwang das Modification kaiserliche Decret vom 25. Februar 1809 noch in Anwendung, welches drückendere Bestimmungen, als die in den übrigen Theilen der Rheinprovinz geltenden vorschreibt. In den Kreisen Elberseld, Lennep und Solingen, in welchen der Handel am blühendsten, Gewerds und Manufactursseiß am ausgebreitetsten ist, konnten die gewöhnlichen PostBerbindungen nicht ausreichen, um das Bedürsniß des beständigen, ununterbrochenen Berkehrs zu befriedigen. Wenn auch diese Umstände eine gewisse Rachsichtigkeit der PostBeamten gegen den häusigen Botenverkehr nothwendig hervordringen müssen, so bleibt dies doch eine Umgehung des Gesetzes, und das Verschwinden der Nothwendigkeit dieser Nachsicht dringend zu wünschen. Obgleich daher der Landtags-Abschied vom 30. October 1832 auf das zu erwartende Erscheinen eines die ganze Monarchie umsassenden Gesetzes in der angeregten Beziehung verwiesen hatte, so haben doch die Stände in der zunehmenden Dringlichkeit des Gegenstandes Veranlassung zu dem Antrage gefunden, das des Königs Massestäten möchten, den unbeschränkten Botenverkehr in den genannten Kreisen zu gestatten.

23.

Der Ausbau ber zur Berbindung bes füblichen Theiles ber Proving mit Wests Gobieng-Mindephalen bestimmten Staatsstraße von Coblenz nach Minden war bisher von ber ner Staatsunentaelblichen Landesabiretung ber anwohnenden Grundbesiter bedingt. Bei dem Widerspruche, in welchem biese Anforderung mit den bestehenden gesetlichen Bestimmungen sieht, haben die Stände beantragt, daß der Ausbau der noch zu vollendenden Straffenstrede ohne die Anforderung unentgelblicher Landabtretung bewirft werden möge.

24.

Coln.Dürenfche Actienftrage.

Rach ber Allerhöchsten Cabinets - Orbre vom 26. October 1827 murbe ber Bau ber im Regierungsbezirf Coln gelegenen Strede ber Strafe von Coln über Duren nach Montjoie aus bem Bezirkeftragen = Baufonde alebalb in's Berk gefest. Die Mittel bes Begirteftragen . Baufonde bes Regierungebegirte Machen reichten feboch nicht aus, um bie 2600 Ruthen betragende Strede von Duren bis an bie Grenze bes Regierungs. begirfs Coln gu vollenden, weshalb in Duren fich ein Berein bilbete, um burch Aufbringung ber nothigen Summe bie fur ben Rreis Duren fo wichtige Berbindung mit bem Rheine berguftellen. Die Strafe murbe nun ausgebaut, fonnte aber ihrem 3mede nur furge Beit genugen, ba bas bagu verwandte Material bie erforberliche Dauerhaftigfeit fo wenig befaß, baß ichon jest ber völlige Reubau biefer Strafenftrede wieder nothwendig geworden ift. Bon bem Bereine fann eine weitere Leiftung nicht geforbert werden, ba fich berfelbe nach \$ 14. bes burch bie Regierung ju Nachen abgefchloffenen Bertrages, ju mehr nicht, als ju bem einmaligen Reubau verbindlich gemacht bat. Da indeffen ein Material aufgefunden ift, beffen Tauglichkeit verfichert wird, fo haben bie Stanbe, in Betracht ber Wichtigfeit biefer Strafe, bes Ronige Majefiat unterthanigft gebeten , ben Ausbau ber ermabnten Strafenfrede aus bem Begirtoftragen = Baufonbs verfügen zu wollen.

25.

Rlaffenfleuer, Rontingent. Das Regulativ für die Kontingentirung der Klassensteuer vom 2. Juni 1829 bestimmt, daß alle drei Jahre die Zahl der Bevölkerung und der Haushaltungen zur Rorm des Klassensteuer=Kontingents dienen, und deshalb nach Maaßgabe dieses ZahlensBerhältnisses eine Bermehrung oder Berminderung des früheren Kontingents zu 15 Sgr. für den Kopf Statt sinden soll. Die Stände sind nun durch die Anträge mehrerer Absgeordneten veranlaßt worden, Sr. Majestät dem Könige vorzustellen, daß in gegenswärtiger Friedenszeit die Bevölkerung mit jedem Jahre steigen, und niemals, ohne anserordentliche Beranlassung, sich vermindern werde. Die Zunahme der Bevölkerung sinde aber hauptsächlich in den undemittelten Bolfsklassen Statt, da man annehmen müsse, daß von allen vorkommenden Heirathen 70 von Hunderten auf solche Individuen zu rechnen sepen, die, ohne irgend zureichendes Eigenthum, vom Erwerd des Tages zehrten, meistens keine Steuern zahlten, durch keine Mittel zur Zahlung angehalten werden könnten, und bei dem geringsten Unsfalle zur Unterstützung an die Bemittelteren gewiesen werden müsten. Die Zahl der Bevölkerung erlaube keinen Schluß auf deren Beitragskähigkeit, und auf die mittleren und unteren Steuerklassen, in welchen

Beiftlichen unb

biejenigen contribuirten, welche nicht ju ben Armen gegablt murben, aber eine Erbobuna ber Steuer am wenigsten ertragen fonnten, falle bie Laft, benn bie Erfahrung geige . baß bie boberen Steuerftufen auf bem platten lande fich eber verminderten, ale junabmen. weil viele ber in ben boberen Stufen Contribuirenden vom Canbe weg in Mahl= und Schlachtsteuerpflichtige Stabte gogen, und badurch aufhorten, gur Rlaffenfteuer beigutragen. Die Stande baben aus biefen Grunden an bes Ronige Majeftat bie ebrfurchtevolle Bitte gerichtet, bas Rlaffenfteuer=Rontingent bes Jahres 1835 mit 1,164,000 Rthlr. fortbesteben und nicht mehr wegen etwaiger Bermehrung ber Bolfegabl erboben gu laffen.

Die nach bem erwähnten Regulativ vom 2. Juni 1829 fahrlich burch bie Rreis. beputirten in jedem Regierungebegirf ju bewirfende Bertheilung ber Rlaffenfteuer auf bie einzelnen Rreife bat nach ber Unficht ber Stände ansehnliche Roften verursacht, ohne befonderen Rugen zu ftiften. Die Stande baben baber bei bes Ronigs Majeftat beantragt, bie jabrlichen Bufammenfunfte ber Rreisbeputirten gur Bertheilung ber Rlaffenfleuer, falle nicht folche Busammenfünfte aus besonderen Grunden von ben Koniglichen Regierungen für nothig erachtet wurden, aufheben, und fernerbin fur bie einzelnen Rreife bie Rlaffenfteuer = Rontingente auf brei Jahre befteben gu laffen.

26.

Eine Berfügung bes Roniglichen General = Directors ber Steuern vom 29, Robbr. Befreiung ber 1836, nach welcher bie Geiftlichen und Schullehrer ber Stadt Reuwied auch in Beziehung Schullehrer von auf bas nicht aus ihren Stellen herruhrenbe Gintommen von ber Rlaffenfteuer befreit ber Riaffenfenn follen, bat ben Stanben Beranlaffung gegeben, an bes Konige Majeftat bie burch eine Allerhöchfte Cabinete = Dirbre bes Jahres 1817 und burch bas Gefet vom 30. Mai 1820 motivirte Bitte ju richten, bem Finang-Minifterio bie Allerhochfte Beifung jugeben gu laffen, unter Gingiebung etwaiger fruberer Befchluffe bie burchgangige Berangiebuna ber Geiftlichen und Schullebrer gur Rlaffenfteuer rudfichtlich ihres nicht aus ihren Stellen berfliegenben Ginfommens anzuordnen.

27.

Mehrfache Bemerfungen über bie Unvollfommenheit bes Gewerbefteuer : Gefeted, Gewerbsteuer. fomobl in Beziehung auf bie bei Fefiftellung ber Mittelfage anzuwendenden Grundfage, ale auch auf ben Mangel an binreichenben Steuerftufen in ben mittleren und unteren Abtheilungen haben bie Stante veranlagt, bei Gelegenheit eines Untrages auf Revifion ber Steuer = Unfage fur bie Bader ber Rreisftadt Gelbern, an bes Ronige Majeftat bie Bitte ju richten, bas Gewerbesteuer-Gefet in Bezug auf bas Gewerbe ber Bader, mit befonderer Beachtung ber Steuerfage ber unteren Abtheilungen, einer Revifion unterwerfen ju laffen, und Allergnabigft ju ermeffen, ob bie Ausbehnung biefer Revifion auf bas gefammte Gewerbefteuer-Gefen zwedmäßig ericheine.

Mahlftener.

Der Einfluß, ber von ber Begunstigung umfangreicher Mahlanstalten für feines Dauermehl auf die Beförderung des Ackerbaues zu erwarten ist, hat die Stände, unter der ohne Zweifel statthaften Boraussegung der Ausführbarkeit einer vollständigen Constrole, zu dem Antrage veranlaßt, daß des Königs Majestät die durch das Mahlsteuers Geses angeordneten Beschränkungen der Mehl-Aussuhr aus mahlsteuerpslichtigen Städten in das Ansland und die steuerfreien Orte des Inlandes aufzuheben geruhen möchten.

29.

Mofffener.

Die von des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinets Drbre vom 28. Septbr. 1834, und späterhin durch den theilweisen Erlaß der Moststeuer für das Jahr 1835 den Weinbautreibenden der Provinz gewährten Erleichterungen sind mit dem ehrfurchtvollsten Danke aufgenommen worden. In Folge mehrerer Anträge einzelner Mitglieder hat sich den Ständen jedoch die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es ihre Pflicht sey, die Gnade des Königs noch einmal und in noch größerem Umfange in Anspruch zu nehmen. Bei dem gänzlichen Unwerthe der geringeren Weine aus den Jahrgängen 1835 und 1836, und dem entschiedensten Mißverhältnisse der Preise derselben zu der Weinmoststeuer, in dessen Folge der Weinproduzent in den häusigsten Fällen statt eines reinen Ertrages noch Zubuße gehabt hat, haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, die Weinmoststeuer für die genannten Jahre ganz zu erlassen, und, wo sie sichon bezahlt ist, den betressenden Weinproduzenten zurüsterstatten zu lassen.

Aber auch ben Grunden ber ftete gunehmenden Berarmung ber Weinbautreibenden, in beren Folge nicht allein bas Product ber gewöhnlichen Jahre, fondern auch Grund und Boden ber Beinguter bei öffentlichen Berfaufen fich oft werthlos zeigen, und ben nadbaltigen Mitteln gu beren Abbulfe nachguforiden, baben bie Stante fur ihre Pflicht gebalten. In bem mobibegrundeten Bertrauen auf bas unausgesette Beftreben Gr. Majeftat bes Ronigs, burch Ausbau von Strafen, burch beffere Schiffbarmachung ber Mofel, burch Sandels - Bertrage mit Solland und Belgien, ben bedrangten Beingegenben die thunlichfte Sulfe und neue Abfagmege fur ihre Producte ju verschaffen, und in Berudfichtigung ber mit ben Bereins-Staaten abgeschloffenen Bertrage, haben bie Stante auf Abolition ber Beinmofifteuer angutragen nicht fur zwedmäßig erachtet. Dagegen haben fie in einer Abanderung ber Grundlage ber Beinmofifieuer, in beren Folge biefe Steuer in eine proportionelle Abgabe von 5% bes reinen Berfauf=Berthes, gabibar bei bem erften Berfaufe burch ben Raufer, vermanbelt murbe, ein nachbaltige Gulfe versprechendes Mittel gu bem beabsichtigten 3mede erfannt, und bemaufolge beautragt, bag bes Konigs Majeftat bie in Borfchlag gebrachte Umwandlung ber Beinmofificuer burch bie betreffenden Beborben prufen, Die Modalitäten ber Musfübrung feftfegen, und bie entsprechende Abanderung bes betreffenden Gefeges balbmoglichft eintreten zu laffen, Allergnabigft geruben möchten.

Much mit bem wirklichen Bedurfniffe und ber ftattfindenden Rachfrage icheint bie Beinproduction in ber Rheinproving im Migverhaltniffe gu fteben, ba fich in allen Beinbau treibenden Gemeinden noch große Borrathe von Bein, felbft ber befferen Jahrgange, porfinden. Bur Begunftigung ber an vielen Orten ichon vorgenommenen Umwandlung ber in ber Ebene gelegenen, ju andern Rulturarten geeigneten Weingarten, baben baber bie Stande ferner beantragt, bag bes Ronige Majeftat anzuordnen geruben mochten, baß, fo oft in einer Gemarfung ber gebnte Theil ber als Weingarten eingeschätten Parzellen wirflich umgewandelt werbe, fofort und ohne bie periodifche Revision bes Ratgfters abzuwarten, eine entsprechenbe Berabsetung ber Grundfteuer erfolgen folle.

50.

Die auf ber linten Meinseite liegenden Gemeinden Boppard, Dberfpei, Galgig, Mouftener von hirzenach und mehrere andere bes Rreifes St. Goar, beffen beibe Rheinufer fruher Maffauischen. jum Churfürstenthum Trier geborten, befigen auf bem gegenüberliegenden, bem Bergogthum Raffau angeborenben Rheinufer Weingarten, für welche fie, bei gleicher Gute bes Productes, in einer boberen Rlaffe burch bie Mofiftener betroffen werben. In Folge bes Antrage eines Mitgliebes ber Stande = Berfammlung haben bie Stande bei bes Ronige Maieftat bie Ausbehnung aller ben Bingern in Bezug auf bie Mofifieuer gugebachten Erleichterungen auch auf bie erwähnten Gemarfungetheile ber genannten Gemeinden und bie Berfetung ber in biefen Gemarfungetheilen gezogenen Beine in bie entfprechenbe Steuerflaffe bevorwortet.

31.

Rach ber Allerhöchften Cabinete-Drbre vom 24. Januar 1824 wird von ben fleis Maifchfteuer. neren landwirthichaftlichen Brennereien, welche nur 6 Monate im Jahr, namlich vom 1. Rovember bis jum 1. Mai betrieben werben, ber geringere Steuerfat von 1 Ggr. 4 Bf. erboben. Der Zwed biefer Bestimmung ift, ben fleineren Landwirthen in ben Monaten. in welchen bas Biebfutter feltener, und beshalb bas Brennen gur Ausbulfe genommen wird, biefe Ausbulfe ju erleichtern. Da nun in bem Monat Dai ber Futtermanael meiftens am größten ift, fo baben bie Stande beantragt, bag von ben genannten 6 Do= naten ber November ausgeschloffen, und bagegen ber Monat Mai bingugenommen werbe, fo bag alfo bie Beit, in welcher ber geringere Steuerfag erhoben wurde, nach bem Untrage ber Stante vom 1. Dezember und 1. Juni begrengt fenn murbe.

32.

Rad bem Gefebe vom 7. Mar; 1822 find Erbichafteanfalle an Desgenbenten von Stempetiteuer. ber Stempelabgabe befreit, und ben auf folde Beife von ber Stempelabgabe befreiten Desgenbenten gemahrte bie Allerhochfte Cabinets = Orbre vom 24. Dezember 1834 bie weitere Erleichterung, bag fie bei Auseinandersetungen untereinander von den Antheilen.

welche sie von ihren Miterben erwerben, nur die Halfte der tarismäßigen Rauswerthstempelabgabe zu entrichten gehalten seyn sollen. Begreift nun eine solche Theilung Immobilien, so wird nach einer, der erwähnten Cabinets Drbre von der Steuer Berwaltung gegebenen, Interpretation angenommen, daß, da jeder Erbe, so lange pro indiviso besessen, Theil am Ganzen habe, durch die Theilung ein jeder der Berechtigten in dem Antheile, welcher ihm zufalle, zugleich auch den ideellen Antheil seiner Miterben erwerbe, und deshalb, vermöge der hier vorzehenden Mutation, den Kauswerth Stempel auch von dem eigenen Antheile zu entrichten habe. Die Stände waren der Anssch, daß diese Auslegung der erwähnten Cabinets Drdre in dem Willen Sr. Majestät des Königs nicht habe liegen können, und haben deshalb beantragt, daß Allerhöchstelben zu bestimmen geruhen möchten, daß fünftighin der Kauswerth-Stempel bei Erbschaftstheilungen unter Deszendenten nur von dem Betrage oder dem Werthe zu erheben sey, welchen ein Erbe über seinen Antheil an der Erbschaftsmasse binaus erhalte.

33.

Beftrafung ber Wechfelftempel-Contraventionen.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 7. März 1822, daß jeder Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels verpslichtet seyn solle, denselben zur Stempelung vorzulegen, und daß im Contraventionsfalle nicht allein der Aussteller, sondern auch die Indossanten und der Acceptant die Stempelabgabe und Stempelstrafe erlegen sollen, hatte zum Zweck, den Aussteller durch die vermehrte Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung zur ordnungs-mäßigen Entrichtung der Stempelabgabe zu vermögen. Diese Bestimmung hat aber vielmehr die entgegengesetze Wirkung gehabt. Denn der Inhaber eines ungestempelten Wechsels kann sich eher veranlaßt sinden, an einer von ihm unverschuldeten Contravention Antheil zu nehmen, als sich durch Anzeige seines vielleicht eben so unschuldigen Borzmannes, der Störung seines Berhältnisses zu demselben, und dadurch einem Berluste auszusehen, welcher die Strafe, die ihn betressen könnte, übersteigen mag. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, eine Abänderung der bestehenden geseslichen Bestimmungen dahin zu verfügen, daß

bie Inhaber und Indossanten von ungestempelten inländischen Wechseln und Anweisungen von der Stempelabgabe und Stempelstrafe entbunden, diese beide
aber dem Aussteller, so wie dem ersten inländischen Indossanten eines ausländischen Wechsels, auferlegt werden sollen, und zwar die Strafe in dem Maaße,
daß er sie im Betretungsfalle so vielmal zu entrichten habe, als Indossanten
sich vorsinden; daß dabei der Behörde zur Sicherstellung der Abgabe und erfallenen Strafe die Besugniß eingeräumt werde, sie bei dem Inhaber oder einem
ihr beliebigen Indossanten einziehen zu können, mit der nämlichen Besugniß für
biesen, die ihm vorhergehenden Indossanten bis zum ersten Contravenienten für
ben Ersas dieser bezahlten Stempelabgabe und Strafe in Anspruch zu nehmen.

Bugleich ist beantragt worden, daß für die Folge dem Denunzianten keine Belohnung für die Denunziation einer Wechsel = Stempelstrafe mehr bewilligt, oder diese doch auf die Hälfte einer einfach verwirkten Strafe beschränkt werde, damit eine solche Denunziation nicht durch simulirte Indossements benutt werden könne, die Strafe im eigenen Interesse des Denunzianten zu vergrößern.

54.

Die Städte Duffelborf, Coblenz, Duisburg, Wesel und Emmerich, welchen burch Freihafenrechte. Die Meinschiffschrtsacte vom 31. März 1831 und burch spätere Verfügungen Sr. Masiestät des Königs Freihasenrechte ertheilt worden sind, besinden sich noch nicht in dem vollständigen Genusse derselben. Inzwischen ist die Handelskammer einer dieser Städte auf deskallsige Neclamationen von dem Königlichen Ministerio des Handels und der Finanzen benachrichtigt worden, daß unter vorausgesester Theilnahme der übrigen Meinuser-Staaten die Erlassung einer neuen Freihasen-Ordnung im Werke sey. Die aus dem dermaligen Stande dieser Angelegenheit für den Handel der genannten Städte entstehenden Nachtheile haben den Ständen von der Bedeutung geschienen, daß sie an des Königs Masestät die Bitte gerichtet haben, für den Fall, daß die im Werke begriffene Freihasen-Ordnung in der Kürze noch nicht zu erwarten seyn sollte, einstweisen und die zu deren Erlassung den genannten Städten den vollen Genuß der Freihasenrechte Allers gnädigst zu gewähren.

35.

Die neue auf Actien gebaute Straße von Aachen nach Eupen, welche von Belgischer Seite über Berviers nach Lüttich fortgesett ift, hat vor der alten Straße von Nachen nach Lüttich den Borzug einer günstigeren, minder bergigen Lage; sie führt außerdem auf einer längeren Strecke durch das Inland, und ist aus diesen Gründen, so wie in Betracht des durch die Belgischen Unruhen erschwerten Baaren = Transportes von Nachen auf der Straße über Maestricht nach Antwerpen, zu einer Haupt = Berbindungsstraße zwischen Aachen und Antwerpen vorzüglich geeignet. Ein besonderer Bortheil würde der gewerbereichen Stadt Eupen, so wie der sehr bevölkerten und gewerbtreibenden Umgegend durch Erhebung dieser Straße zu einer Haupt=Zollstraße zugewendet werden, und die Stände haben daher bei des Königs Maiestät beantragt, der genannten Straße alle Nechte einer Haupt=Zollstraße Allergnädigst zu ertheilen.

Strafe von Nachen nach Belgien.

56.

Durch Art. 37 des Preußisch = Niederländischen Grenz = Bertrags vom 17. October Mustegung bee 1816 ift zu Gunften der beiderseitigen Grenzbewohner bestimmt, daß Landwirthe, deren Grenz-Bertrags mit den Bestigungen theils diesseits, theils jenseits der Grenze liegen, die steuerfreie Ein = und Riederlandem. Aussuhr von Dungmaterialien zu ihrem Ackerbau gestattet seyn, und daß es zu dem

Ende hinreichen folle, wenn fie burch ortsobrigfeitliche Atteffe nachweisen, bag fie jenfeits ber Grenze Grundftude besigen und bewirthichaften. Diefe Bestimmung hat nur einen feit alter Beit bestehenden Gebrauch festgestellt, und war um fo nothwendiger, ale bie Grenze nicht felten bie Gemeinde = Feldmarfungen burchschneibet, und bie Bewohner von ihren werthvollsten Ader= und Beidegrunden trennt. Deffen ungeachtet haben in neuefter Beit einige Greng = Bollamter bem ermabnten Artifel bes Greng Bertrage bie Auslegung gegeben, bag bie baburch festgefesten Begunftigungen fich nur auf biejenigen Befiger beziehen fonnten, welche fich im Jahre 1816 in beren Befige befunden hatten. Da eine folde Auslegung in der Absicht der hoben contrabirenden Theile nicht gelegen haben fann, auch von einigen Greng . Bollamtern, in Bezug auf Austreiben von Bieb auf jenfeits ber Grenze gelegene Beiben, mehrfache erschwerenbe Befdranfungen ausgegangen find, fo haben bie Stande beantragt, daß bes Konige Majeftat ausbrudlich zu bestimmen geruben möchten, baß ber Inhalt bes Urt. 37. bes Greng = Bertrages nicht allein auf bie bamaligen, fondern auch auf alle jesigen und funftigen Befiger und beren Pachter anzuwenden, und bag von Seiten ber Greng-Bollbehörden ben Grenzbewohnern alle mit ber nothigen Bermahrung bes Steuer-Intereffes nur immer vereinbarliche Erleichterungen in Benugung ihrer jenfeits ber Grenze gelegenen Grundftude ju gemahren feven.

37.

Branntweinund Gffig-Fabrifation. Bei ber geringen Bewachung ber Grenzen bes Kreises Weglar gegen bas Großberzogthum hessen und herzogthum Nassau, so wie bes Kreises St. Wendel gegen
Meinbaiern, hat bas Einschmuggeln bes Branntweins, welcher aus ben genannten
Ländern zu geringeren Preisen abgegeben werden kann, in solchem Maaße überhand
genommen, so wie bie gegenwärtig zollfreie Einsuhr bes aus Branntwein fabrizirten
Essigs sich bergestalt vermehrt, daß die Stände dringende Beranlassung zu der an des
Königs Masestät gerichteten Bitte gesunden haben, zum Schuse der inländischen Brenner
und Essigsfabrikanten alle zum Zwecke führenden Maaßregeln Allergnädigst anordnen zu
wollen.

58.

Salg für das Bich

Die steuerfreie Abgabe bes Salzes zum Biehfutter hat bisher noch nicht in ber Ausbehnung Statt sinden können, welche die Bichtigkeit dieses Präservativmittels gegen Krankheiten, namentlich bes wiederkauenden Biehes, wünschenswerth macht. Da angenommen werden kann, daß für die Steuerkasse durch die abgabenfreie Gestattung des Salzes zum Biehfutter in dem Falle kein Berlust entstehen werde, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, das Salz durch eine unschädliche chemische Beimischung zu jedem anderen, als dem genannten Gebrauche, untauglich zu machen, und eine solche chemische Beimischung leicht zu bewirken seyn soll, so haben die Stände in solcher Boraussezung die steuersfreie Abgabe des Salzes zum Biehfutter bei des Königs Masestät beantragt.

Der im Intereffe ber Seifenfabrifation ju Reuwied und mehreren andern Orten gestellte Untrag auf fleuerfreie Abgabe bes zu biefer Fabrifation erforderlichen Rochfalges ift von ben Ständen babin bevorwortet worden, bag bes Ronige Majeftat die Abgabe bes Salged gu Fabrif = 3weden fteuerfrei, ober boch gu bem Preife gu geftatten geruben möchten, welcher in ben Bereinsländern fur bas Fabrif = Galg entrichtet wird, um ben unvermeiblich großen Rachtbeil fur bie inlanbifde Induftrie gu verhuten, ber im entgegen= gefetten Falle aus ber Unmöglichfeit einer ferneren Concurreng mit ausländischen Fabris faten entfieben wurbe.

Gall gur Fabrifation.

40.

Die im Jahre 1833 von Amfterdam nach Emmerich gezogenen Rarotten-Fabrifanten St. Ubes Sali batten bie Bufage erhalten, bag fie bad zu ihrem Fabrifate nothwendige St. Ubes Geefals ten-Kabrifation. auch in Preugifden Landen fortwährend beziehen fonnten. Gie bedienen fich biernach beffelben, und unter ber babei beobachteten Controle leibet bie Steuerfaffe feinen Rachtheit. In neuefter Beit ift ihnen von ber General = und Provingial-Steuer-Direftion bie Aufforberung gugegangen, fich ju ihrem Fabrifate bes weftphalifchen Rochfalges ju bedienen, ba baffelbe nach einer burch bie technische Deputation zu Berlin veranftalteten Untersuchung von bem St. Ubes Geefalze wenig verschieden fen; auf ihre besfallfigen Reclamationen find fie auf eine nochmals anzuftellende genaue Prufung verwiesen worben. Bei bem Berthe, welchen bie Fabrifanten auf ihre bisherigen Regepte gu legen berechtigt find. fällt es ihnen ichmer, ber Meinung ber Prufunge-Commiffion fich anguschließen, ba ber mögliche Berluft burch eine ju machenbe Erfahrung erft nach mehreren Jahren fich wurde entbeden laffen; fie halten bie Möglichfeit ihres Aufenthaltes in ber Proving an bie unveranderte Beibehaltung ihrer bewährten Regepte gebunden. In Berudfichtigung biefer Umftanbe haben bie Stanbe beantragt, bag bes Ronige Majeftat bie fernere Geftattung bes St. Ubes Salzes gur Carotten = Fabrifation unter ber bisher bestandenen Controle ju berfügen geruben möchten.

41.

Durch bie fahrlichen Schiegubungen ber Artillerie werben einzelne Gemeinden, von Die Bequartiebenen die in ber Nabe ber Artillerie-Schiefubungsplate bei Wefel und Wahn gelegenen rung von Ortbefonders namhaft gemacht worben find, gegen andere bebeutend beläftigt, ba fie ben Mabe von Artit-Truppen nicht allein ihre in ben Ernbtemonaten, wo jene lebungen Statt finden, unentbehrlichen Raume gur Unterbringung ber Pferbe abzugeben haben, fondern auch bei ber ungureichenden Cohnung berfelben einen Theil ber Berpflegung ju übernehmen nicht umbin fonnen. Die Stande haben baber beantragt, bag bes Ronige Majeftat geruben möchten, bie Unterbringung ber alliabrlich ju ben Schiefübungen gusammengezogenen Truppen in Baraden ju verfügen, ober, falls bies unthunlich mare, ben Quartiertragern eine angemeffene außergewöhnliche Entichabigung zu Theil werben zu laffen.

lerie-Uebungs.

Auf solche Weise haben die Stände in unermüdeter Thätigkeit die Geschäfte beenstigt, deren Erledigung ihnen oblag. Bei einer Dauer des Landtags von 9 Wochen sind 16 Königliche Propositionen und 102 Anträge in 46 Plenarstungen und einer verhältnismäßigen Anzahl von Ausschußstungen aussührlich berathen worden. Ein Theil dersenigen Anträge, welche nach dem Borhergehenden nicht Gegenstand einer Adresse an des Königs Masestät geworden sind, ist dem Ober-Präsidio der Provinz, mit Bitte theils um eigene Vorkehrung, theils um Verwendung bei dem betressenden Königlichen Ministerium, zugegangen; die übrigen sind nach dem Beschlusse der Stände ohne Folge geblieben.

Nachbem in der letten Situng am 23. Juli 1837 der Landtags Marschall seinen Dank für die ihm so erfreuliche Weise, in welcher die Bersammlung den zu Ansang der Berathungen von ihm geäußerten Wünschen und hoffnungen entsprochen habe, außgedrückt, und durch den Protokollsührer Namens der Stände eine willsommene Erwiesderung erhalten hatte, ist am Nachmittage desselben Tages der fünste rheinische Landtag burch den Königlichen Landtags Commissar, Ober-Präsidenten der Rheinprovinz herrn von Bobelschwingh, geschlossen worden.

In der letten der von den Ständen an des Königs Majestät gerichteten Abressen baten die Stände, daß es ihnen vergönnt seyn möge, am Schlusse einer langen und wichtigen ständischen Bersammlung des nahen Festes zu erwähnen, an welchem treue und biedere Unterthanen dankbar sich des Glückes freuen, welches ihnen die Borsehung in einem Monarchen verliehen, der nun schon seit langer Zeit sein Glück nur in dem Glücke seiner Unterthanen gesucht und gefunden, und dasselbe Ziel noch unablässig versfolgt, und schlossen mit dem Segenswunsche, daß die Borsehung das theure, mit vielen Früchten der Gerechtigkeit und Milde reich gesegnete Leben Sr. Majestät des Königs zum Bohle des Baterlandes und seiner Bewohner bis an das späteste Ziel erhalten möge.

Bich, ben 25. August 1837.

(gez.) Ludwig, Fürst zu Solms.